

# Verordnung über die Abwassergebühren vom 8. Dezember 2008

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Anschlussgebühren	2
3.	Benutzungsgebühr	3
4.	Gemeinsame Bestimmungen	5
5.	Zahlungsmodalitäten	5
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
7.	Anhang	7

- Verabschiedet durch den Gemeinderat am 30. September 2008.
- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008.
- Inkraftsetzung per 1. Oktober 2009.

## **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Zumikon erhebt, gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren,
- Anschlussgebühren.

## **Art. 2 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und Kontrolle der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von Gebühren gemäss Art. 1 gedeckt.

<sup>3</sup> Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) belastet.

# **2. Anschlussgebühren**

## **Art. 3 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

## **Art. 4 Bemessung**

Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund des Gebäudevolumens gemäss SIA-Norm 416 der angeschlossenen Gebäude. Die Gebühr beträgt CHF 8.45/m<sup>3</sup>. Die Ansätze sind indiziert. Basis ist der Index der Gebäudeversicherung von 2008 mit 970 %.

## **Art. 5 Reduktionen**

<sup>1</sup> In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4,5 m vom Gebäudevolumen gemäss Art. 4 abgezogen.

<sup>2</sup> Wird das gesamte Dachwasser zur Versickerung gebracht resp. über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion 25 %.

- Art. 6 Gebührennachzahlung**
- <sup>1</sup> Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen:
- bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens von mehr als 75 m<sup>3</sup>.
  - beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 5.
- <sup>2</sup> Als Basis für den nachzuzahlenden Betrag gilt die Volumendifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.
- Art. 7 Gebührenanrechnung**
- <sup>1</sup> Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert 5 Jahren Neubauten errichtet, so finden die Bestimmungen von Art. 6 eine sinngemässe Anwendung, sofern die abgebrochenen Bauten an die Kanalisation angeschlossen waren.
- <sup>2</sup> Bei abgebrochenen Bauten gilt als Gebäudevolumen dasjenige der letzten Schätzung der Gebäudeversicherung. Abgebrochene Bauten mit Erstellungsdatum vor 1964 (Einführung der Anschlussgebühr) werden bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Bei neubauähnlichen Umbauten sind die Abs. 1 und 2 sinngemäss anwendbar.
- Art. 8 Besonders hoher Abwasseranfall**
- Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

### 3. Benutzungsgebühr

- Art. 9 Gebührenpflicht**
- <sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Siedlungsentwässerung gemäss Art. 4.1 SEVO angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer und/oder das Regenwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung überführt werden.
- Art. 10 Berechnung der Benutzungsgebühr**
- Gliederung der Gebühr  
 Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 11 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) und als Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.
- Aufteilung auf die Gebührenkomponenten  
 Die Grundgebühr soll mindestens einen Viertel des Gesamtertrags an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (höchstens drei Viertel) entfällt auf die Mengengebühr.

<b>Art. 11 Gewichtung der Grundstücksfläche</b>	<p><sup>1</sup> Die massgebende Bezugsfläche ergibt sich aus der Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Begrenzungsfaktor gemäss dem Anhang Ziffer 1. Gebäude ohne Versicherungsnummer und Nebengebäude werden nicht berücksichtigt. Die massgebende Bezugsfläche kann nicht grösser sein als die Grundstücksfläche.</p> <p><sup>2</sup> Für die Grundgebühr ist die gewichtete Bezugsfläche massgebend. Diese ergibt sich aus der massgebenden Bezugsfläche gemäss Abs. 1, multipliziert mit dem Zonenfaktor gemäss dem Anhang Ziffer 2.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen. Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Behörde entscheidet bei Privatstrassen im öffentlichen Interesse, ob die Gemeinde die zu leistenden Gebühren übernehmen wird.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.</p>
<b>Art. 12 Zuschläge bei erhöhter Verschmutzung</b>	<p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p>
<b>Art. 13 Reduktion</b>	<p><sup>1</sup> Ein Abmindern der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produkte- oder Produktionswasser kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund von permanenten Messungen nachweisen kann, dass mindestens 20 % des bezogenen Wassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.</p> <p><sup>2</sup> Der Bezüger hat das Messkonzept vor der ersten Messung schriftlich festzuhalten und dieses von der Abteilung Hochbau der Gemeinde Zumikon bewilligen zu lassen.</p>
<b>Art. 14 Brauchwasser</b>	<p>Bei Benutzern, welche Brauchwasser aus Regen- oder Quellwasserfassungen in die Anlagen gemäss Art. 4.1 SEVO ableiten, kann der Gemeinderat die Installation geeigneter Messgeräte zulasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.</p>
<b>Art. 15 Ermittlung der Mengengebühr bei fehlenden Angaben</b>	<p>Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.</p>

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 16 Spezielle Verhältnisse** Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen, herabsetzen oder zurückerstatten.
- Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht** Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 4.1 SEVO.
- Art. 18 Gebührenpflichtige Schuldner**
- <sup>1</sup> Die Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Diese haften auch dann, wenn die Verrechnung ausnahmsweise an einen Pächter oder Mieter erfolgt.
  - <sup>2</sup> Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).
- Art. 19 Kompetenz zur Festsetzung** Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## 5. Zahlungsmodalitäten

- Art. 20 Anschlussgebühr** Mit dem Erteilen der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung kann das Sicherstellen der errechneten Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Baudepositums verlangt werden. Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.
- Art. 21 Benutzungsgebühr** Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- Art. 22 Fälligkeit**
- <sup>1</sup> Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
  - <sup>2</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 23 Rekursrecht** Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Art. 24 Übergangsbestimmung** Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen für die Anwendbarkeit von altem bzw. neuem Recht massgebend.

## **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2008 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 24. Juni 1975, aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde

**Hermann Zangger**  
Gemeindepräsident

**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

## 7. Anhang

1. Massgebende Bezugsfläche gemäss Art. 11 Abs. 1 für alle Zonen	Begrenzungsfaktor		10
2. Gewichtung der Bezugsfläche gemäss Art. 11 Abs. 2 - 3			
Zweigeschossige Wohnzone	W 2/25	Zonengewicht	2
	W 2/35	Zonengewicht	2
	W 2/40	Zonengewicht	2
	W 2/60	Zonengewicht	3
Kernzone	K	Zonengewicht	3
Zentrumszone (60 %)	Z	Zonengewicht	4
Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung	WG2	Zonengewicht	4
Gewerbezone	G	Zonengewicht	5
Zone für öffentliche Bauten	ÖBA	Zonengewicht	4
Freihaltezone	F	Zonengewicht	1
Erholungszonen	E	Zonengewicht	1
Landwirtschaftszone	LW	Zonengewicht	1
Strassen		Zonengewicht	6